



**WaldSchwyz**

Verband der Waldeigentümer

# Statuten WaldSchwyz

**Gültig ab 22. März 2024**



## **I NAME, RECHTSFORM, SITZ, ZWECK**

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

### **Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz**

Unter dem Namen «WaldSchwyz, Verband der Waldeigentümer» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 und ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Verbands ist am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle.

Er kann Mitglied von «WaldSchweiz, Verband der Waldeigentümer» sein. Der Verband kann auch anderen Vereinigungen beitreten.

### **Art. 2 Zweck**

WaldSchwyz

- a vertritt und fördert die Interessen der öffentlichen und privaten Waldeigentümer und deren Forstbetriebe.
- b setzt sich für die Sicherstellung aller Waldleistungen und eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und Waldnutzung ein.
- c fördert die Holzvermarktung und die Inwertsetzung der Waldleistungen.
- d nimmt Stellung für die Anliegen des Waldes und der Waldeigentümer.
- e informiert die Öffentlichkeit in forstlichen Belangen und zu walddpolitischen Anliegen.
- f erbringt Dienstleistungen zu Gunsten seiner Mitglieder.

## **II MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Dem Verband können als Mitglieder angehören:

- a öffentliche und private Waldeigentümer.
- b Privatpersonen, Organisationen und Unternehmungen, welche sich für den Vereinszweck einsetzen.
- c Ehrenmitglieder.



#### **Art. 4 Aufnahme**

Die Anmeldung zum Beitritt kann jederzeit bei einem Vorstandsmitglied erfolgen. Über Aufnahme oder Abweisung entscheidet der Vorstand.

#### **Art. 5 Austritt**

Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung.

#### **Art. 6 Ausschluss**

Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verband ausschliessen bei:

- a Verstössen gegen den Verbandszweck.
- b Nichtbezahlen der statutarischen Verbandsbeiträge, trotz wiederholter Mahnung.
- c anderen wichtigen Gründen.

#### **Art. 7 Vermögensanspruch**

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

#### **Art. 8 Rekursrecht**

Gegen Entscheide des Vorstands auf Verweigerung der Aufnahme oder auf Ausschluss steht dem Betroffenen innert Monatsfrist der Rekurs an die Generalversammlung offen.

### **III ORGANISATION**

#### **Art. 9 Verbandsorgane**

Die Organe des Verbands sind:

- a die Generalversammlung
- b der Vorstand
- c die Geschäftsstelle
- d die Kontrollstelle

#### **Art. 10 Einberufung der Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbands. Sie tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen.



Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Begehren von mindestens 20 Waldbesitzerstimmrechten einberufen.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Die Einladungen haben unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

### **Art. 11 Zuständigkeiten der Generalversammlung**

Der Generalversammlung fallen die Behandlung und Beschlussfassung folgender Geschäfte zu:

- a Genehmigung und Revision der Statuten.
- b Entgegennahme und Genehmigung vom Protokoll der Generalversammlung, Jahresbericht und Jahresrechnung.
- c Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und des Geschäftsführers sowie der Kontrollstelle auf die Dauer von 4 Jahren.
- d Festsetzung der Jahresbeiträge.
- e Behandlung von Rekursen bezüglich Nichtaufnahme, bzw. Ausschluss.
- f Genehmigung von Reglementen, Geschäftsordnungen von Vermarktungs- und Dienstleistungsstellen.
- g Beschluss über Gesellschaftsgründung, Beteiligungen an Firmen, Organisationen, Verbänden oder juristischen Personen.
- h Festsetzung der Kompetenzen von Vorstand, Geschäftsstelle und sowie Festlegung von Entschädigungen und Taggeldern.
- i periodische Festlegung der Zielsetzungen und Aufgaben.
- j Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- k Auflösung des Verbands.

### **Art. 12 Beschlussfassung**

Jede nach Statuten einberufene Generalversammlung ist verhandlungs- und beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Generalversammlungen fassen lediglich Beschluss über traktandierte Geschäfte.

Anträge aus der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.



### **Art. 13 Stimmrecht**

Mitglieder gemäss Art. 3 lit. a sowie Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

Die Stimmrechte werden wie folgt aufgeteilt:

- bis 150 ha Waldbesitz 1 Stimme
- bis 300 ha Waldbesitz 2 Stimmen
- bis 500 ha Waldbesitz 3 Stimmen
- bis 1000ha Waldbesitz 4 Stimmen

für jede angefangene 1'000ha Waldbesitz eine Stimme mehr  
Vorstandsmitglieder je 1 Stimme

Ein Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen.  
Eine Person kann maximal 5 Stimmrechte wahrnehmen.

### **Art. 14 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden mindestens 10 Tage vor der Sitzung.

Sitzungen können vom Präsidenten oder von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen, bzw. verlangt werden.

Unter Beachtung des Art. 11 lit. c konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstands anwesend ist. Er ist berechtigt, Beschlüsse auf dem Zirkularweg zu fassen.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Präsident oder Versammlungsleiter hat Stichentscheid.

### **Art. 15 Zuständigkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand ist zuständig für:



- a Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung.
- b Ausführen von Beschlüssen der Generalversammlung.
- c Behandlung sämtlicher Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- d Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- e Erlass eines Geschäftsreglements (Vorstand, Geschäftsstelle).
- f Bestimmung der Zeichnungsberechtigten.
- g Vertretung des Verbands nach aussen.

#### **Art. 16 Geschäftsstelle**

Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes. Er führt die Protokolle über die Generalversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er besorgt die Korrespondenz und das Rechnungswesen. Der Vorstand kann der Geschäftsstelle weitere Aufgaben zuweisen.

#### **Art. 17 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und Kassaführung sowie die Vermögensbestände und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht.

An ihrer Stelle kann die Generalversammlung deren Funktion einer Treuhandgesellschaft übertragen.

### **IV FINANZEN**

#### **Art. 18 Einnahmen**

Die Einnahmen des Verbands setzen sich zusammen aus:

- a Jahresbeiträgen von öffentlichen und privaten Waldeigentümern
- b Jahresbeiträge von Mitgliedern im Sinne von Art. 3 lit.b
- c Einnahmen und Erträgen aus der Tätigkeit des Verbands
- d Vergabungen und Schenkungen

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.



### **Art. 19 Schweizer Holz Förderung (SHF)**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge an die Schweizer Holz Förderung (SHF) von WaldSchwyz zu bezahlen. Der Einzug dieser Beiträge erfolgt durch die Geschäftsstelle WaldSchwyz. Über die zweckmässige Verwendung der Gelder entscheidet der Vorstand aufgrund des eidgenössischen Reglements. Über die Art des Mitteleinsatzes legt der Vorstand zuhanden der Generalversammlung Rechenschaft ab.

### **Art. 20 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 21 Revision Statuten / Auflösung Verband**

Die Revision der Statuten sowie die Auflösung des Verbands kann nur durch die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen der Generalversammlung beschlossen werden.

## **V SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 22 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 22. März 2024 beschlossen und per sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 30. November 2012.

**WaldSchwyz**

Der Präsident

Armin Hüppin

Der Geschäftsführer

Martin Baumgartner